

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09  
**Klasse E**

Dem Unternehmen **Steelcon A/S**  
wird für den Schweißbetrieb in **DK 6715 Esbjerg N, Lillebaeltsvej 62**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18800-7  
DIN 4133**

Schweißprozesse **111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen  
136 Metall-Aktivgasschweißen mit Fülldrahtelektrode  
141 Wolfram-Inertgasschweißen  
121 Unterpulverschweißen mit Drahtelektrode**  
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe **S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen  
Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau  
Nichtrostende Stähle gemäß Zul.-Besch. Z-30.3-6 DIBt**

Erweiterungen/Einschränkungen **keine**

Verantwortliche **Jens Peter Schmidt, geb. am 17.03.1971**  
Schweißaufsichtsperson **Schweißfachingenieur**  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Vertreter **entfällt**  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

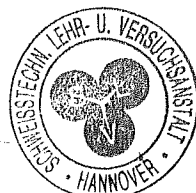
Bemerkungen **siehe Rückseite**

Gültigkeitszeitraum **vom 30.04.2008 bis 29.04.2011**

Bescheinigungs-Nr. **2008 700 0303/E**

ausgestellt am **29. Mai 2008  
Pott/Rm**

Leiter der Prüfstelle  
(Name, Unterschrift, Stempel)



SLV Hannover  
Niederlassung der GSI mbH

  
Dr.-Ing. Kuschner

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für:  
Jens Peter Schmidt, SFI

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.